Gastkommentar

Justizreform und Instanzenzug

«Keinesfalls vier Instanzen»

S. von Cocceji

Am kommenden Montag, dem 15. Mai, läuft die Vernehmlassungsfrist für die von der Regierung angestossene Reform zur Professionalisierung des liechtensteinischen Justizwesens ab. Ziele sind die Straffung der Organisation, die Verringerung der Anzahl nebenamtlicher Richterstellen und die Beschleunigung der Verfahren. Die Regierung plant insbesondere, den Obersten Gerichtshof als dritte Instanz zu beseitigen und oberhalb des Landgerichts nur noch einen Obergerichtshof als zweite ordentliche Instanz zu belassen. In den neuen Obergerichtshof wäre auch ein Senat für Verwaltungsrechtsachen statt des heutigen Verwaltungsgerichtshofs integriert.

Cyrus Beck
Forschungsbeauftragter Recht
am Liechtenstein-Institut

Die angedachte Verkürzung des Instanzenzugs gibt Anlass zu Diskussionen. Das für die Reform zuständige Ministerium für Justiz argumentiert vor allem mit den geringen Fallzahlen des obersten Gerichts. Zudem brauche Liechtenstein keine Rechtsvereinheitlichung durch Höchstgerichte, weil es ja nur einen einzigen Gerichtsbezirk habe, und könne für die Rechtsfortbildung auf die Gerichte der Rezeptionsländer Österreich und Schweiz zurückgreifen. Kritiker eines zweistufigen Instanzenzugs monieren, dass damit europäische Standards verlassen werden und ausgerechnet der unabhängige, weil in erster Linie mit ausländischen Richtern besetzte, Oberste Gerichtshof abgeschafft werden soll. Ein weiterer Kritikpunkt ist ein möglicher Verlust an Vertrauen in den auf eine bewährte Justiz angewiesenen Finanzplatz.

Ein Blick in die Rechtsgeschichte zeigt, dass das Denken in Instanzen aus dem römischen Recht stammt. Im Hochmittelalter führte die Kirche den Instanzenzug im Sinne einer effizienten Gerichts- und Verwaltungsorganisation ein. Im weltlichen Recht kam der Instanzenzug im Heiligen Römischen Reich erst im 15. Jahrhundert auf. Auch auf dem Gebiet des heutigen Liechtensteins gab es schon in vormodernen Zeiten Formen des Weiterzugs von Urteilen. Die Einsetzung des Oberlandesgerichts in Innsbruck als dritte Gerichtsinstanz für Liechtenstein erfolgte 1818 aufgrund der Deutschen Bundesakte. Erst nach Erlass der Verfassung von 1921 wurde die heutige Gerichtsorganisation mit Landgericht, Obergericht, Oberstem Gerichtshof und Verwaltungsgerichtshof (seit 2003) sowie Staatsgerichtshof geschaffen.

Der Instanzenzug dient der mehrfachen Überprüfung und eventuellen Korrektur vorgängiger Entscheidungen und schliesslich der Letztentscheidung. Die verschiedenen Entscheidungsebenen sollen idealerweise eine Letztentscheidung hervorbringen, die vom grössten Sachverstand zeugt. Im Sinne einer prozeduralen Gerechtigkeit ist es vor allem angezeigt, dass die am Verfahren Beteiligten das rechtliche Gehör erhalten und die Gerichte professionell, unabhängig und zeitnah urteilen. Ob zwei oder drei Instanzen dafür angemessen sind, hängt unter anderem vom Rechtsgebiet und der Wichtigkeit des Einzelfalls ab. Gemäss Samuel von Cocceji, einem erfolgreichen preussischen Justizreformer des 18. Jahrhunderts, dürfen es aber aus Effizienzgründen keinesfalls vier Instanzen sein.